

Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses

Bei der Kommunalwahl am 25.05.2014 wurde folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Ortsteilbürgermeister Tschirma - Verhältniswahl

a) Zahl der Wahlberechtigten	102
b) Zahl der Wähler	85
c) Ungültige Stimmen	1
d) Gültige Stimmabgaben	85

Auf den Wahlvorschlag entfallen die in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführten gültigen Stimmen.

Lfd. Nr.	Nachnamen und Vornamen der Personen und/oder des Bewerbers in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl; ggf. mit weiteren Angaben zur Person	Stimmen
1	Theilig, Christoph (FWG)	23
2	Zipfel, Ralph	62

Folgender Bewerber ist nach § 22 Abs. 5 ThürKWG gewählt worden:

Zipfel, Ralph

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde wegen Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Landratsamt Greiz – Kommunalaufsicht – Postfach 1352, 07962 Greiz

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Berga/Elster, 28.05.2014

Winkler
Wahlleiter